

Ernst Hadwiger

Fischerei und Nationalpark Donau-Auen

Vor etwa drei Jahren erging vom Bund und den Ländern Wien und Niederösterreich an die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal der Auftrag zur Planung eines Nationalparks im Bereich der freien Donau-Fließstrecke und der umgebenden Auenlandschaft östlich von Wien.

Die Planungsarbeiten an dem etwa 11.500 ha großen Schutzgebiet sollten nun in der Endphase sein, aber noch sind viele Fragen offen, noch ist die Vereinbarkeit des Nationalparks mit einem Kraftwerk nicht endgültig ausdiskutiert, noch bestehen viele Vorbehalte und Ängste bei der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden sowie auch bei den Fischern, die einschneidende Ausübungsbeschränkungen bis hin zu einer schrittweisen Aussperrung fürchten.

In der österreichischen Donau kommen derzeit insgesamt 57 Fischarten vor, wovon 48 der ursprünglich heimischen Fauna angehören, hievon wieder mehr als ein Drittel in Mitteleuropa auf die Donau und ihre unmittelbaren Nebengewässer beschränkt ist. Von diesen 48 Arten sind 23 zumindest potentiell gefährdet.

Für die fortschreitende Verarmung der Fischfauna sind vor allem die einschneidenden Veränderungen der Lebensräume durch wasserbauliche Maßnahmen und energetische Nutzungsansprüche und deren Folgewirkungen verantwortlich. Tatsache ist, daß bereits die derzeitige Biotopausstattung der letzten nennenswerten österreichischen Fließstrecke östlich von Wien nicht mehr ausreicht, den Fortbestand der charakteristischen Donau-Fischfauna sicherzustellen. Dazu kommt, bedingt durch das KW Gabčíkovo, die Verkürzung der rund 1000 km langen freien Fließstrecke Wien-Eisernes Tor auf nur rund 100 km samt den derzeit noch nicht abschätzbaren Auswirkungen.

Der Einfluß der Fischerei auf das Artenspektrum ist als relativ gering anzusehen, wenn auch mit der einseitigen Forcierung weniger fischereilich interessanter Fischarten bei Besatz und Ausfang und der oft undifferenzierten Vorschreibung von Mindestpflichtbesätzen unausgewogene Fischbestandsentwicklungen begünstigt wurden.

Seitens der Nationalparkplaner wurden in einem Fischereikonzept (von Dr. Spindler) u. a. Leitbilder zu Fischfauna, Gewässer und Fischerei sowie rigorose Kriterien zur Regelung der Fischerei formuliert:

- Die Fischfauna soll in ausgeglichenen Populationen mit natürlicher Verteilung und Zusammensetzung vorkommen. Alle Fischarten müssen eine ausreichende natürliche Reproduktion aufweisen. Die natürliche Bestandsdichte soll der Ertragsfähigkeit des Gewässers entsprechen.
- Das Gewässer-Leitbild wird durch ein flußbauliches Gesamtkonzept erfüllt, das aus vier aufeinander abgestimmten Teilprojekten besteht:
 - Vernetzung von Strom und Nebengewässern zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Hochwasserabfuhr – geschieht durch Absenkung von Uferbegleitdämmen, Schaffung von Durchlässen, Rückbau von Traversen.
 - Niederwasserregulierung mit dem Ziel, die Spiegellagen der Donau früheren Verhältnissen anzugleichen – geschieht durch Einengung des Niederwasserbettes mittels Bühnen oder Leitwerken, wobei durch die Spiegelanhebung im Strom auch eine Grundwasseranhebung erfolgt.
 - Uferstrukturierung im Hauptstrom zur ökologischen Verbesserung der Uferzonen und Renaturierung der Uferbauten.
 - Sohlstabilisierung durch Grobschotterzugabe.
- Die nationalparkkonforme Fischerei schöpft nur einen Bruchteil der natürlichen Produktion ab, der innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite der Mortalitätsrate bleibt. Längerfristig sollen keine Besatzmaßnahmen mehr notwendig sein.

- Fischereibedingte Störungen im Gewässer und des Umfeldes sollen im Sinne einer optimalen Erreichbarkeit der Naturschutzziele im Nationalpark minimiert werden durch:
 - Errichtung von Schongebieten
 - Entnahmeregulungen
 - Festlegung von Lizenz-Höchstzahlen
 - Besatzregelungen
 - Fischereiordnung.

Daß sich an den rigorosen Forderungen dieses Fischereikonzeptes viele Fischergemüter erhitzen, darf nicht verwundern, um so weniger als das Konzept sehr spät vorgelegt wurde und das Gespräch mit den zuständigen Fischereigremien von Wien und Niederösterreich und den betroffenen Fischern erst in der Endphase des Planungszeitraumes gesucht wurde.

Bereits im Mai 1990 ist der Österreichische Fischereiverband bei einem Gespräch im BMUJF entschieden dafür eingetreten, daß die nicht gewerbliche Fischerei in Nationalparks grundsätzlich gestattet bleiben muß und daß entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten und Notwendigkeiten Regelungen betreffend Schongebiete, Fischereiordnung u. ä. im Einzelfall einvernehmlich zwischen Fischereivertretern und Nationalparkverantwortlichen vereinbart werden sollen.

Die Fischerei als Teil der österreichischen Landeskultur ist im öffentlichen Interesse gelegen und zu schützen. Seit jeher tritt die Fischerei für den Schutz und die Hege der Fischbestände und die Pflege der Gewässer ein und hat diese Prioritäten in den einschlägigen Gesetzgebungen auch entsprechend verankert. Die Fischer haben schon sehr früh auf ökologische Mißstände aufmerksam gemacht und sich immer wieder engagiert für deren Beseitigung eingesetzt. Insofern nehmen die Fischer zu Recht für sich in Anspruch, die ersten Naturschützer an den Gewässern gewesen zu sein.

Die Erhaltung der letzten freien Donau-Fließstrecken und des entsprechenden typischen Flußfischspektrums ist auch ein wesentliches Anliegen der Fischerei. Folglich wird sie ehrlichen Bemühungen zur Verwirklichung eines Schutzgebietes auch nicht wirklich ablehnend gegenüberstehen.

Die von der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) verabschiedeten Kriterien geben für Nationalparks recht strenge Richtlinien vor, deren Einhaltung in einem Nationalpark Donau-Auen nicht unproblematisch sein könnte. In der offiziellen Übersetzung heißt es unter Kategorie II – Nationalpark auszugsweise: »... empfiehlt die 10. Generalversammlung der IUCN . . ., daß alle Regierungen übereinkommen, die Bezeichnung Nationalpark nur Gebieten mit folgenden Eigenschaften vorzubehalten und sicherzustellen, daß dies auch von örtlichen Behörden und privaten Organisationen, die Naturreservate ausweisen wollen, befolgt wird:

Ein Nationalpark ist ein verhältnismäßig großes Gebiet, in dem

1. ein oder mehrere Ökosysteme nicht wesentlich durch menschliche Nutzung oder Inanspruchnahme verändert sind, in dem Pflanzen- und Tierarten, geomorphologische Erscheinungen sowie Biotope von besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Bildung und Erholung sind oder das eine besonders schöne natürliche Landschaft aufweist;
2. die oberste zuständige Behörde des betreffenden Landes Maßnahmen getroffen hat, im gesamten Gebiet so früh wie möglich die wirtschaftliche Nutzung oder jede andere Inanspruchnahme zu verhindern oder zu beseitigen und wirksam sicherzustellen, daß die ökologischen, geologischen, morphologischen oder ästhetischen Eigenschaften, die zur Ausweisung des Schutzgebietes geführt haben, unantastbar bleiben und
3. Besuchern unter bestimmten Bedingungen zur Erbauung, Bildung, Kulturvermittlung und Erholung Zutritt gewährt wird.

Die Regierungen werden daher ersucht, nicht als Nationalpark zu bezeichnen:

4. ein besiedeltes und wirtschaftlich genutztes Gebiet, in dem durch Landschaftsplanung und Erschließungsmaßnahmen ein Erholungsgebiet für den Fremdenverkehr geschaffen wurde, wo Industrieansiedlung und städtebauliche Entwicklung gelenkt werden und in dem die allgemeine Erholung in der freien Landschaft vor der Erhaltung der Ökosysteme Vorrang hat . . .

Grundsätzlich muß die wirtschaftliche Nutzung von Naturgütern in einem Gebiet, das in die Kategorie II aufgenommen werden soll, verboten sein. Nutzung beinhaltet in diesem Sinne land- und weidewirtschaftliche Aktivität, Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Bergbau, öffentliche Bauvorhaben (Transport, Kommunikation, Energie etc.) und Inanspruchnahme durch Besiedlung, Gewerbe und Industrie . . .

Wirksame Zonierung ist ein wichtiges Instrument für die Vermeidung von Interessenskonflikten innerhalb der Schutzgebiete. Auf der II. Generalversammlung der IUCN . . . wurde . . . beschlossen, daß Gebiete, die als Nationalparke bezeichnet werden, Flächen beinhalten sollten, die hier als strenge Naturzonen, Naturzonen mit Managementmaßnahmen und Wildniszonen bezeichnet werden und daß sie darüber hinaus Gebiete beinhalten können, die hier als geschützte anthropologische Zonen oder geschützte historische oder geschützte archäologische Zonen bezeichnet werden . . .

Um sich folglich als Nationalpark im Sinne der IUCN zu qualifizieren, kann ein Gebiet aus verschiedenen Kombinationen von Zonen wie folgt bestehen:

1. Wildniszone allein;
2. Wildniszone in Verbindung mit strenger Naturzone, Naturzone mit Managementmaßnahmen oder beiden;
3. jeder einzelnen oder allen der obengenannten Zonen in Verbindung mit einer Fremdenverkehrs-/Verwaltungszone;
4. jeder einzelnen oder allen der obengenannten Zonen in Verbindung mit einer oder mehreren Zonen, die als anthropologisch, archäologisch oder historisch eingestuft werden.

In jedem Fall muß die Fischerei den Anspruch erheben,

- daß das Fischereirecht in seiner bisherigen Form erhalten bleibt und notwendig werdende Änderungen in den Fischereigesetzen der Bundesländer geregelt werden müssen;
- daß die Ausübung der Fischerei in ihrer derzeit gesetzlich erlaubten Vielfalt grundsätzlich erhalten bleibt und
- daß alle im Zusammenhang mit den Zielen eines künftigen Schutzgebietes anstehenden fischereilich relevanten Entscheidungen und Regelungen nur einvernehmlich mit den zuständigen Fischereigremien getroffen und als notwendig erachtete Maßnahmen und Anpassungen nur im Rahmen der fischereilichen Strukturen erwirkt werden können.
- Der Verwirklichung umfassender wasserbaulicher Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen, wie sie im Flußbaukonzept vorgeschlagen werden, kommt auch aus fischereilicher Sicht im Sinne der Erhaltung eines ursprünglich heimischen Fischartenspektrums vordringliche Bedeutung zu.
- Die Erarbeitung detaillierter Grundlagen und Konzepte für die Fischerei, etwa betreffend Schongebiete, Schon- und Brittelmaße, Besatzregelungen, Lizenzzahlen, Fischereiordnung u. ä. sowie deren Umsetzung und Kontrolle sollen im Einvernehmen der zuständigen gesetzlichen Fischereivertretungen mit den Fischerei(ausübungs)berechtigten erfolgen.

Eine ganz wesentliche Forderung seitens der Fischerei muß auch darin bestehen, daß die gesetzlichen fischereilichen Interessensvertretungen von Wien und Niederösterreich befugt werden, Vertreter in die Nationalparkgremien zu entsenden.

Eine entsprechende Übereinkunft (ähnlich wie bez. der Jagd) zwischen den gesetzlich zuständigen Fischereigremien von Niederösterreich und Wien und den Nationalparkverantwortlichen könnte als Basis für eine künftige gemeinsame und einvernehmliche Lösung aller fischereilich relevanten Fragen in einem künftigen Nationalpark behilflich sein.

Die Fischerei steht heute vor der vielleicht historischen Chance, an der Renaturierung und Erhaltung einer der letzten nennenswerten freien Fließstrecken des Donaustromes maßgeblich mitzuwirken und ist wohl auch bereit, sie zu nutzen. Hoffentlich können die Verantwortlichen aller beteiligten Parteien jenes Augenmaß finden, das weder blinden Fortschrittsglauben noch blindes Zurück zur Wildnis, sondern tiefe Verantwortung der Natur und unseren Nachfolgenerationen gegenüber in den Mittelpunkt der Entscheidungen stellt.

Adresse des Autors: Ernst Hadwiger, Vizepräsident des ÖFV, Fischereigasse 1, 3133 Traismauer

*Der Verband der Österreichischen
Arbeiterfischereivereine (VÖAFV)
wünscht allen Mitgliedern,
Freunden und Gönnern
ein frohes Weihnachtsfest
und alles Gute für das kommende Jahr.*



*Der Verband
Österreichischer Forellenzüchter
wünscht allen seinen Freunden und
Geschäftspartnern ein
frohes Weihnachtsfest und
Petri Heil für 1994!*



*Ein gesegnetes Weihnachts-
fest und für das kommende
Jahr alles Gute sowie schöne
fischereiliche Erfolge.*

Dies wünscht allen Mitgliedern und
Lizenznehmern der



OBERÖSTERREICHISCHE LANDES-FISCHEREIVEREIN

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [46](#)

Autor(en)/Author(s): Hadwiger Ernst

Artikel/Article: [Fischerei und Nationalpark Donau-Auen 280-283](#)